

# § 1 KStG 1988 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

KStG 1988 - Körperschaftsteuergesetz 1988

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1) Körperschaftsteuerpflichtig sind nur Körperschaften.
2. (2) Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz § 27 der Bundesabgabenordnung) haben. Als Körperschaften gelten:
  1. 1. Inländische juristische Personen des privaten Rechts und diesen vergleichbare ausländische Rechtsgebilde.
  2. 2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2).
  3. 3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.
3. (3) Beschränkt steuerpflichtig sind:
  1. 1. Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz § 27 der Bundesabgabenordnung) haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1. Als Körperschaften gelten:
    1. a) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind.
    2. b) Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).
  2. 2. Inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3. Politische Parteien sind wie Körperschaften des öffentlichen Rechts zu behandeln, wenn ihnen gemäß § 1 Abs. 4 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012, Rechtspersönlichkeit zukommt.
  3. 3. Körperschaften im Sinne des Abs. 2, soweit sie nach § 5 oder nach anderen Bundesgesetzen von der Körperschaftsteuerpflicht befreit sind, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 2 und 3. Dies gilt auch für den Fall einer umfassenden Befreiung.

In Kraft seit 22.07.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)